

Stellungnahmen von Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
Name, Anschrift	Stellungnahme vom	Anregung	Behandlungsempfehlung der Verwaltung

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
TÖB	Stellungnahme vom		
Handwerkskammer Ulm	29.01.2026	Wir bitten die Verwaltung eindringlich, bei der Ausschreibung von Bauleistungen § 2 Abs. 4 LKreiWiG zu beachten. Diese Vorschrift verpflichtet die öffentliche Hand, Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Primärbaustoffen angeboten werden können und – soweit möglich – vorrangig zum Einsatz kommen. Dafür ist eine produktneutrale Ausschreibung erforderlich, die sicherstellt, dass Recyclingbaustoffe nicht durch die Leistungsbeschreibung ausgeschlossen oder benachteiligt werden. Zum aktuellen Verfahrensstand haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Die Hinweise sind für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und weiteren Fachplanungen von Relevanz. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf. <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</i>
Stadt Ulm - Liegenschaften	26.01.2026	Die Flächen sind aktuell noch landwirtschaftlich verpachtet und müssten für das Vorhaben noch ordentlich gekündigt werden. Der Vorhabensträger muss sich hierzu mit LI-Vw Bereich Landwirtschaft abstimmen. Zusätzlich sind die Flächen dann in den Mietvertrag mit der EBU oder ins Sondervermögen der EBU im Rahmen der Aufarbeitung der Flächen mit der EBU aufzunehmen.	Die Hinweise sind für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und weiteren Fachplanungen von Relevanz. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung besteht kein Handlungsbedarf. <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</i>
Landratsamt Alb-Donau-Kreis	30.01.2026	Straßen Die Fläche für die Gartenabfälle liegt westlich angrenzend an die Bundesstraße B 30. Deshalb ist im Verfahren das Regierungspräsidium Tübingen zu beteiligen.  Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 43. Änderung des Flächennutzungsplans.  Landwirtschaft	Das Regierungspräsidium Tübingen wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt.

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
		<p>Für das Plangebiet werden rund 0,8 ha landwirtschaftliche Ackerflächen beansprucht (Flurstück 703/4 und 703/5 Gemarkung Ulm). Die Flächen werden nach der Flurbilanz Baden-Württemberg 2022, der Vorbehaltsflur I zugeordnet. Bei diesen Flächen handelt es sich um landbauwürdige Flächen, welche der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p> <p>Um dem landwirtschaftlichen Flächenverlust entgegen zu wirken, sollten die Flächen in ihren ursprünglichen Zustand Ackerland rekultiviert werden. Zudem ist sicherzustellen, dass von der Entsorgungsanlage keine schädlichen Stoffeinträge in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.</p> <p><b>Forst</b> Die Zuständigkeit liegt bei der unteren Forstbehörde der Stadt Ulm. Es wird auf den bei späteren Bauvorhaben einzuhaltenden Waldabstand hingewiesen (LBO). Die Ausweisung der bisher geplanten Waldfläche an einer anderen Stelle wäre wünschenswert.</p> <p><b>Naturschutz</b> Die Zuständigkeit liegt bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Ulm. Die untere Naturschutzbehörde Alb-Donau-Kreis weist darauf hin, dass in den weiteren Planungsschritten gewährleistet werden muss, dass der Eintrag von Pflanzenteilen und Samen in die angrenzenden Schutzgebiete ausgeschlossen wird. Aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet „Gronne“ ist aus Sicht der Naturschutzbehörde Alb-Donau-Kreis ggf. die höhere Naturschutzbehörde des RP Tübingen zu beteiligen. Die untere Naturschutzbehörde Alb-Donau-Kreis weist die Naturschutzbehörde der Stadt Ulm zudem auf das FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“ und Landschaftsschutzgebiet „Wiblingen“ hin.</p> <p><b>Flurneuordnung</b> Es werden keine Einwendungen vorgebracht.</p>	<p>Die Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits mit der Nutzung „Aufforstungsfläche“ dargestellt. Der Nachbarschaftsverband verzichtet auf eine Neuausweisung bzw. einen Ausgleich der Aufforstungsfläche, somit geht der Landwirtschaft keine weiteren Flächen verloren.</p> <p>Die Hinweise sind für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und weiteren Fachplanungen von Relevanz.</p> <p>Die Hinweise sind für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und weiteren Fachplanungen von Relevanz.</p> <p>Der Nachbarschaftsverband verzichtet auf eine Neuausweisung bzw. einen Ausgleich der Aufforstungsfläche, somit geht der Landwirtschaft keine weiteren Flächen verloren.</p> <p>Die Hinweise sind für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und weiteren Fachplanungen von Relevanz.</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen sowie die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Ulm wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt.</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</i></p>

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
Regionalverband Donau-Iller	27.01.2026	<p>der geplante Standort für eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen befindet sich im regionalen Grünzug. Dieser wird zur Vermeidung der Entstehung einer großräumigen, bandartigen Siedlungsentwicklung mit Plansatz B II I Z (1) Regionalplan Donau-Iller festgelegt. Er besitzt folgende Funktionen: Gliederung der Siedlungsachsen, Erhalt zusammenhängender siedlungsnaher Freiräume und Erholungsflächen, Gewährleistung siedlungsklimatischer Funktionen. Im Bereich der regionalen Grünzüge sind große zusammenhängende Freiflächen im Außenbereich zu erhalten. Planungen und Maßnahmen dürfen die Funktionen der regionalen Grünzüge nicht erheblich beeinträchtigen. Durch die randliche Lage im regionalen Grünzug, die Größe des Plangebiets und die Nutzung als Gartenabfallplatz ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des regionalen Grünzugs auszugehen. Einwände werden diesbezüglich nicht erhoben.</p> <p>Zur Verbesserung der Erreichbarkeit von Regionsteilen sowie zur Erhöhung der Verbindungsqualität und Leistungsfähigkeit des Straßennetzes schlägt der Regionalplan Donau-Iller mit Plansatz B V 1.1.2 V (2) den bedarfsgerechten Ausbau der B 30 zwischen Anschlussstelle Dellmensingen und dem Dreieck Neu-Ulm (B 28/B 30) als beidseitigen Ausbau vor. Wir regen an, bei der Festlegungen der überbaubaren Grundstücksflächen im weiteren Verfahren den möglichen Ausbau der B 30 zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise sind für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und weiteren Fachplanungen von Relevanz.</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</i></p>
Regierungspräsidium Tübingen	06.02.2026	<p><b>Belange der Raumordnung</b> Es wird vollumfänglich auf die Stellungnahme des Regionalverbands Donau-Iller vom 27.01.2026 verwiesen.</p> <p><b>Belange des Straßenwesens</b> Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich außerhalb der zur Erschließung anliegenden Grundstücke der Ortsdurchfahrt von Ulm Wiblingen an der B 30, Anschlussstelle Wiblingen.</p> <p><b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</b> <b>Art der Vorgabe</b> <u>Anbauverbot</u></p>	<p>Siehe Abwägung Stellungnahme RVDI.</p>

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
		<p>Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und ähnlichen Planungen zu beachten.</p> <p><u>Straßenanschluss</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> <p><b>Rechtsgrundlage</b> Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Abs. 1 und 2</p> <p><b>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</b> Seitens des Referat 44 – Planung bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.</p> <p><b>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.</b></p> <p><b>Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinzen</b> <b>Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone</b> Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt ist im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entlang der Bundesstraße ein mindestens 20 m breiter, nicht überbaubarer Grundstückstreifen einzuplanen.</p> <p><b>Nicht überbaubare Grundstückstreifen, Pflanzstreifen</b></p>	<p>Die Hinweise sind für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und weiteren Fachplanungen von Relevanz.</p>

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
		<p>Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen. Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 9 FStrG keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden. Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i.S.v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO, d.h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z.B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990). Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p><b>Zufahrten</b> Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zu anliegenden Grundstücken von der B 30 werden nicht gestattet.</p> <p><b>Äußere verkehrliche Erschließung</b> Die äußere verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes darf nur über die Laupheimer Straße erfolgen.</p> <p><b>Stellungnahme Referat 47.2 – Baureferat Mitte</b> Ausbauprogramme der B 30 sind nicht betroffen.</p> <p><b>Überarbeitung des Flächennutzungsplanes</b> Die Verwaltungsgemeinschaft wird gebeten, das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><b>Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes</b> <b>Grundwasserschutz</b> Das Vorhaben liegt in der Zone III des Wasserschutzgebiets „Fischerhausen“. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 10.08.1973 sind zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise sind für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und weiteren Fachplanungen von Relevanz.</p> <p>Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Anlage eines Recycling-Hofes und nicht um</p>

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
		<p>Laut Rechtsverordnung ist in der Zone III die Errichtung und Erweiterung von Müllablagerungen verboten. Somit wird für den geplanten Gartenabfallplatz ggf. ein Antrag auf Befreiung von der Rechtsverordnung notwendig. Die zuständige Behörde für die Erteilung von Befreiungen von der Rechtsverordnung ist die Untere Wasserbehörde der Stadt Ulm. Die Prüfung im Detail erfolgt durch die untere Wasserbehörde.</p>	<p>die dauerhafte Lagerung vom Müll. Der Umweltbericht wird um den Hinweis des Wasserschutzgebietes ergänzt. Die Hinweise sind für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und weiteren Fachplanungen von Relevanz. <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird ergänzt. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</i></p>
Regierungspräsidium Freiburg	13.01.2026	<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p><b>Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b></p> <p><b>Geologie</b> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p><b>Geochemie</b> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p><b>Bodenkunde</b> Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet</p>	

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
		<p>werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabengebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen. Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten organische Böden (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. auch LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p><b>Angewandte Geologie</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p><b>Ingenieurgeologie</b> Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geo-gefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p><b>Hydrogeologie</b> Auf die Lage des Planvorhabens in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG Fischerhausen, Stadt Ulm“ (LUBW Nr.: 421-029) wird hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p><b>Geothermie</b></p>	

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
		<p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Landesbergdirektion</b> Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Die Hinweise sind für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und weiteren Fachplanungen von Relevanz.</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</i></p>
SUB V	30.01.2026	<b>Wasserrecht</b>	

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
		<p>Die Fläche befindet sich im Wasserschutzgebiet Wiblingen „Fischerhausen“. Die Vorgaben der zugehörigen Verordnung vom 10.08.1973 sind einzuhalten.</p> <p><b>Naturschutz</b> Mit der Ausweisung der Fläche als künftiger Grüngutsammelplatz (Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen) bestehen aus Sicht des Naturschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Die Fläche befindet sich außerhalb naturschutzrechtlich geschützter Landschaftsteile. Sie wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die einschlägigen Rechtsvorgaben ( wie z.B. die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der Ökokontoverordnung zu beachten).</p>	<p>Der Umweltbericht wird um den Hinweis des Wasserschutzgebietes ergänzt.</p> <p>Der Hinweis ist für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und weiteren Fachplanungen von Relevanz. <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird ergänzt. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</i></p>
<p><u>Ohne Einwendungen:</u> Bundeswehr Polizei Terranets bw Deutsche Bahn AG Gemeinde Schwendi Gemeinde Elchingen Stadt Laupheim Handwerkskammer Ulm Netze BW SWU Netze Zweckverband Wasserversorgung</p>			